

<b>Zeitschrift:</b>	Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	37 (2020)
<b>Artikel:</b>	Wiedereingliederung mit Mitteln des (Jugend-)Strafrechts : Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung
<b>Autor:</b>	Freihofner, Viviane
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051430">https://doi.org/10.5169/seals-1051430</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# **Wiedereingliederung mit Mitteln des (Jugend-) Strafrechts. Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung**

VIVIANE FREIHOFER<sup>1\*</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung .....	128
1. Desistance und Wiedereingliederung.....	128
1.1 Skizze des Desistance-Ansatzes .....	128
1.2 Desistance: Theorien und Untersuchungen .....	129
1.3 Empfehlungen für die Wiedereingliederung .....	131
2. Das Schweizer Jugendstrafrecht im Zeichen von Desistance und Wiedereingliederung.....	133
2.1 Das «Erziehungs»-Jugendstrafrecht .....	133
2.2 Interventionsmittel der Jugendstrafbehörden .....	134
2.3 Jugendstrafrecht versus Desistance .....	135
3. Hinweise auf Desister in Praxis und Empirie.....	136
3.1 Datengrundlage .....	136
3.2 Kriminalitätsverteilung.....	136
3.3 Soziodemografische Belastungen.....	137
3.3.1 S, der Schulabbrecher .....	137
3.3.2 N, der Heimatlose .....	138
3.3.3 Bewertung der soziodemografischen Belastung.....	138
3.4 Kriminelle Karriere .....	138
3.4.1 Der gewalttätige S .....	139
3.4.2 Der kriminell besonders aktive N .....	139
3.5 Interventionen.....	139
3.5.1 Wie viel und wie lange wurde interveniert? .....	139
3.5.2 Wie intervenierte die Jugendstrafbehörde bei S? .....	140
3.5.3 Interventionen bei N .....	140
3.6 Ausstiegsquoten.....	141
3.6.1 Rückfalluntersuchung bis zum 21. Lebensjahr.....	141
3.6.2 S, der Persister .....	141
3.6.3 N, der Desister .....	142

---

\* Referentin des Bundesanwaltes/Geschäftsleitung der Bundesanwaltschaft, Bern.

4	Schlussfolgerungen .....	142
4.1	Desistance, eine Selbstverständlichkeit? .....	143
4.2	Weiterführende Gedanken.....	143

## Zusammenfassung

In der Kriminologie stehen regelmässig die Ursachen für kriminelles Verhalten im Fokus. Desistance hingegen beschäftigt sich mit dem nachhaltigen Ausstieg aus der Delinquenz und stellt somit einen vielversprechenden Teil der Erforschung krimineller Karrieren dar. Es geht dabei nicht nur um den Moment des Aufhörens, sondern um den Prozess, der den nachhaltigen Ausstieg aus der Kriminalität fördert. Gestützt auf das Konstrukt der Desistance erörtert dieser Beitrag mit Fokus auf Minderjährige und junge Erwachsene Fragen wie: Was trägt dazu bei, dass einer delinquenten Person der Ausstieg aus der Kriminalität gelingt? Welche Mittel stellt das (Jugend-)Strafrecht zur Verfügung, um den Ausstieg aus der Kriminalität zu fördern? Erste Antworten soll eine Gegenüberstellung der Leitgedanken des Schweizer Jugendstrafrechts und dessen vielfältigen Interventionsmöglichkeiten mit dem Desistance-Ansatz liefern. Diese eher theoretischen Überlegungen werden mittels konkreter Praxisbeispiele veranschaulicht und anhand empirischer Daten zum Ausstieg junger Intensiv- und Mehrfachtäter vertieft.

### 1. Desistance und Wiedereingliederung

#### 1.1 Skizze des Desistance-Ansatzes

Seinen Ursprung hat der Desistance-Ansatz im anglo-amerikanischen Raum. Dort entwickelte er sich als Reaktion auf die dort vorherrschende Null-Risiko-Politik und die anstelle der Resozialisierung im Vordergrund stehende Bestrafung und Abschreckung.<sup>2</sup> Im Zentrum des Desistance-

---

<sup>2</sup> Vgl. V. HOFINGER, «Desistance from Crime» – eine Literaturstudie, 1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe, Wien 2012, 5; I. PRUIN, «What works» and what else do we know?, Hinweise zur Gestaltung des Übergangmanagements aus der kriminologischen Forschung, in: F. DÜNKEL et al. (Hrsg.), Die Wiedereingliederung von

Ansatzes steht das Erreichen sowie Aufrechterhalten eines delinquenzfreien Lebens und nicht, wie bei zahlreichen anderen kriminologischen Ansätzen, das abweichende Verhalten per se. Entsprechend sucht die Desistance-Forschung nach möglichen Ausstiegsgründen, Ursachen und Bedingungen, Stärken und Ressourcen, die Delinquenten dazu bringen, ein Leben jenseits von Kriminalität zu führen.<sup>3</sup> In der Fachöffentlichkeit besteht Konsens, dass der Abbruch einer kriminellen Karriere ein Vorgang ist, der sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt. Entsprechend kann Desistance auch als «Abstandnehmen» von kriminellem Verhalten, als Entwicklung weg vom delinquenten Lebensstil hin zur konformen Lebensweise verstanden werden.<sup>4</sup> Manche Autoren vergleichen diesen Prozess mit dem «Rauchen-Aufhören» oder dem «Trockenbleiben» von Alkoholikern: Der Zustand der Abstinenz ist nie endgültig erreicht, sondern muss ständig aufrechterhalten werden.<sup>5</sup>

## **1.2 Desistance: Theorien und Untersuchungen**

Die unterschiedlichen theoretischen Ansätze der Desistance-Forschung lassen sich im Wesentlichen drei Stossrichtungen zuordnen:<sup>6</sup>

Die erste Stossrichtung umfasst Theorien, denen zufolge primär individuelle, kognitive Veränderungen zum nachhaltigen Ausstieg aus der Kriminalität beitragen. Resultaten der Liverpool Desistance Study<sup>7</sup> zu Folge haben die darin untersuchten «Desister» (Aussteiger) und «Persister» (Nicht-Aussteiger) vergleichbare soziale Hintergründe und gemäss ent-

---

Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement, Mönchengladbach 2016, 251 ff., 254 ff.

<sup>3</sup> Vgl. M. RAU, Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe, Diss., Münster 2017, 23 f.; A. STOLL/M. JENDLY, (Re)connaître les mécanismes de la désistance: un état des savoirs, Jusletter vom 30.4.2018, 2 f.

<sup>4</sup> P. RIEKER/J. HUMM/F. ZAHRADNIK, Desistance – Skizzierung eines Forschungskonzepts, SozProb 2016, 147; M. WALSH, Desistance – Ansätze und Befunde der Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren, Forum Kriminalprävention 3 (2016), 23.

<sup>5</sup> HOFINGER (Fn. 2), 1.

<sup>6</sup> U.a. TH. LEBEL et al., The «Chicken and Egg» of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime, European Journal of Criminology 5/2 (2008), 138 ff.; RIEKER/HUMM/ZAHRADNIK (Fn. 4), 148 ff.

<sup>7</sup> S. MARUNA, Making good, How ex-convicts reform and rebuild their lives, Washington D.C. 2001.

sprechenden Tests ähnliche Persönlichkeiten. Aus den persönlichen Berichten der Untersuchten gehen allerdings deutliche Unterschiede hervor: So glauben Persister, sich nicht ändern zu können, auch wenn sie wollten. Sie sehen sich als Opfer ihrer Kindheit, von Ungerechtigkeit und Zurückweisung, fühlen sich zum Scheitern bzw. zur Kriminalität verurteilt und sehen keine Hoffnung. Kurz, sie folgen einer Art «Drehbuch der Verdammung». Desister hingegen sind offen für Veränderungen, sehen Chancen, haben das Gefühl, ihr Leben steuern zu können und wollen das delinquente Verhalten beenden. Sie folgen einer Art «Skript der Erlösung». Ihren Ausstieg müssen Desister bewusst eigenständig beginnen.<sup>8</sup>

Der zweiten, sozio-strukturellen Richtung zufolge führen hauptsächlich äußere Bedingungen zum Abbruch der kriminellen Karriere. Zu den bekanntesten Vertretern dieses Ansatzes zählen SAMPSON und LAUB mit ihrer Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle. Demzufolge ist für die Frage, ob sich ein Individuum während eines Lebensabschnitts delinquent verhält oder nicht, die Bindungen zu den in diesem Lebensabschnitt zentralen Institutionen der informellen sozialen Kontrolle und die Qualität dieser Bindungen entscheidend. Denn soziale Bindungen erscheinen eine kriminalitätshemmende Wirkung zu haben, wenn sie als soziales Kapital<sup>9</sup> zu verstehen sind, und aufgrund der Nähe und Dichte ein wechselseitig wirkendes Netzwerk von Verpflichtungen, Erwartungen und sozialen Interaktionen kreieren. Trotz auffälligem Verhalten aufgrund kumulierter sozialer Benachteiligung wird demnach jederzeit ein Ausstieg aus der Delinquenz für möglich gehalten. Denn in allen Lebensabschnitten können Wendepunkte («turning points») wie eine Heirat, eine Neugestaltung der Ausbildung oder ein Wechsel des Umfeldes auftauchen, die neue

---

<sup>8</sup> Siehe auch HOFINGER (Fn. 2), 12; RAU (Fn. 3), 24 f.; STOLL/JENDLY (Fn. 3), 9 ff.

<sup>9</sup> Soziales Kapital ist eine soziale Ressource, die sich durch Beziehungen zwischen Personen entwickelt. Ist das soziale Kapital gut ausgebildet, erleichtert es dem Individuum zielgerichtetes Handeln. Zugleich schränkt es aber auch bestimmte Handlungsoptionen ein, da mit ihm gegenseitige Verpflichtungen und Verhaltenserwartungen verbunden sind, deren Nichterfüllung für das Individuum Kosten bedeuten würden. Ob aus sozialen Beziehungen soziales Kapital resultiert, ist vom Zusammenhalt der jeweiligen sozialen Netzwerke abhängig (vgl. J. S. COLEMAN, Social Capital in the Creation of Human Capital, *The American Journal of Sociology* 94 [1988], 95-120; DERS., Foundations of Social Theory, Harvard 1990).

Situationen verursachen und Einfluss auf Veränderungen im delinquenten Verhalten haben können.<sup>10</sup>

Der dritte, integrative Ansatz kombiniert persönliche und soziale Faktoren. Entsprechend wird das Zusammenspiel struktureller Möglichkeiten und der eigenen Handlungsfähigkeit als zentral für die Führung eines deliktfreien Lebens erachtet, wobei das Individuum mittels Veränderung der Einstellung selbst den Schlüssel für diese Entwicklung in der Hand hat.<sup>11</sup>

### **1.3 Empfehlungen für die Wiedereingliederung**

Der nachfolgenden Übersicht sind Empfehlungen im Sinne der Desistance für die Wiedereingliederung Delinquenter zu entnehmen. Sie soll die eine oder andere Inspiration für die tägliche Arbeit mit potentiellen Aussteigern bieten.<sup>12</sup> Die Empfehlungen wurden mit einer Übersicht zu empirischen Studien zur Wiedereingliederung aus den USA<sup>13</sup> und den Ergebnissen eines Kooperations-Netzwerkes zum Thema Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa abgeglichen.<sup>14</sup> Sie sind sowohl auf das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafrecht anwendbar:

---

<sup>10</sup> Vgl. u.a. J. H. LAUB/R. J. SAMPSON, Shared Beginnings, Divergent Lives, Delinquent Boys to Age 70, Harvard 2003, 148 f.; R. J. SAMPSON/J. H. LAUB, Crime in the Making, Pathways and Turning Points Through Life, Harvard 1993, 18 f., 121 f. und 139 ff.

<sup>11</sup> P. GIORDANO/ST. CERNKOVICH/J. RUDOLPH, Gender, Crime, and Desistance, Toward a Theory of Cognitive Transformation, *American Journal of Sociology* 107/4 (2002), 990-1064; siehe auch RIEKER/HUMM/ZAHRADNIK (Fn. 4), 149.

<sup>12</sup> Basis bildet die Zusammenstellung von HOFINGER (Fn. 2), 33 f., mit Ergänzungen nach RIEKER/HUMM/ZAHRADNIK (Fn. 4), 149 f., und STOLL/JENDLY (Fn. 3), 3 und 15 ff.

<sup>13</sup> S. E. MENON/M. CHEUNG, Desistance-focused treatment and asset-based programming for juvenile offender reintegration, *Child and Adolescent Social Work Journal* 35 (2018), 462 ff.

<sup>14</sup> F. DÜNKEL/I. PRUIN/M. VON DER WENSE, Abschliessender Evaluationsbericht zum Justice-Cooperation-Network (JCN)-Projekt «Europäisches Behandlungs- und Übergangsmanagement für Hochrisikostraftäter», in: F. DÜNKEL et al. (Hrsg.), *Die Wiedereingliederung von Hochrisikotätern in Europa – Behandlungskonzepte, Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement*, Mönchengladbach 2016, 347 ff., 376 ff.; PRUIN (Fn. 2), 265.

<b>Stichwort</b>	<b>Beschrieb</b>
<i>1. Veränderungsprozess</i>	Im Zentrum steht Veränderungsprozess. Nebst Interventionsprogrammen können weitere, individuell variierende Aspekte Ausstieg unterstützen.
<i>2. Individuelle Orientierung</i>	Interventionen haben sich verstärkt am Individuum zu orientieren. Kein Programm ist für alle geeignet.
<i>3. Positives Selbstbild</i>	Motivation des Klienten für den Ausstiegsprozess elementar. Konstruktive Sichtweisen, Idee, dass man seinen Lebensweg beeinflussen kann, Hoffnungsfähigkeit und Offenheit für Veränderungen sind zu fördern.
<i>4. Professionelles Mentoring</i>	Tragfähige Beziehung zwischen Interventient und Klient ist elementar. Es braucht empathisches und problemlösendes Verhalten, das auf Veränderung des Probanden statt auf Überwachung gerichtet ist. Es gilt ein Vertrauensklima zu erarbeiten. Basis hierfür bilden die menschlichen Qualitäten des Interventienten. Dem Klienten ist Raum für Äusserungen, eigene Sichtweisen zu bieten. Positive Kommunikationskultur ist zu fördern.
<i>5. Fachliche Qualität</i>	Fachliche Qualität und professionelle Einstellung des Interventienten sind zentral. Institutionelle Supervision, Austausch unter Fachleuten fördern.
<i>6. Eigenverantwortung</i>	Entdeckung der eigenen Handlungsfähigkeit ist zuzulassen. Bevormundende Programme wirken nicht unterstützend. Aktiv mit dem Klienten arbeiten und dessen Selbstbestimmung fördern. Seitens Klienten braucht es die Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln, zu lernen.
<i>7. Empowerment i.S.v.: Stärken ↗ Schwächen ↙ Bedürfnisgerechte Interventionen</i>	Stärken/Ressourcen fördern wie bspw. Widerstandskraft haben, zwischenmenschliche und kulturelle Fähigkeiten, positive Werte wie Ehrlichkeit, Integrität, Gerechtigkeitsgefühl, Problemlösungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein. Defizite/Risiken minimieren wie keine friedlichen Konfliktlösungsstrategien kennen, fehlende Ausbildung, negative Werte, Substanzmissbrauch, antisoziales Umfeld, medizinische/psychische Probleme etc. Interventionen sind bedürfnisgerecht auszugestalten, d.h. unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen.
<i>8. Fortschritte anerkennen</i>	Fortschritte sind zu anerkennen, insb. von den Stellen, die die Sanktionen ausgesprochen haben.
<i>9. Engagement für andere</i>	Freiwillige Arbeit, Engagement als «Laien-Berater», etwa für andere Straftäter rund um deren Entlassung fördern «Desistance»-Prozess.

<b>Stichwort</b>	<b>Beschrieb</b>
<i>10. Sozialkapital (vgl. Fn. 9)</i>	Stärkung des sozialen Kapitals trägt dazu bei, dass sich Umfeld aktiv in den «Desistance»-Prozess einbringt. Anbindung an konventionelle Kontakte, funktionierende Partnerschaften, prosoziales Umfeld, bspw. Raum bieten für Reparatur familiärer Beziehungen kann sich lohnen.
<i>11. Planung/Übergangsmanagement</i>	Erfolgreiche Reintegration basiert auf sorgfältiger Planung, die künftige Risiken minimiert. Dazu dient Vollzugsplan für gesamte Dauer der Intervention, der regelmäßig aktualisiert wird. Bedürfnisse des Betroffenen mittels Erstprognose zu Beginn sowie durch Folgeprognosen ermitteln, die Grundlage für Integrationsplanung bilden und alle sechs Monate überarbeitet werden. Besonderes Augenmerk ist auf Übergänge aus betreuten Strukturen in die Freiheit/Selbständigkeit zu richten.
<i>12. Alltagsfertigkeiten</i>	Es gilt Klienten für ihr Leben auszurüsten, nicht nur indem sie lernen, ihr Verhalten zu steuern, sondern auch indem sie konsequent negativen Einflüssen ihres Umfeldes widerstehen lernen und fit für den Alltag werden (Haushaltsführung, Umgang mit Geld, Arbeit, Wohnung, Bildung etc.).
<i>13. Interdisziplinarität</i>	Der Ausstiegsprozess betrifft alle Lebensbereiche. Oft brauchen Klienten Unterstützung in mehreren Bereichen wie körperliche/psychische Gesundheit, Ausstieg aus Suchtverhalten, Umgang mit Aggressionen, Training sozialer Fertigkeiten, Bildung/Arbeit, Verständnis rechtlicher/moralischer Kontext etc. Insb. Übergänge aus geschlossenen in offene Einrichtungen sind durch multidisziplinäre Teams zu organisieren und begleiten.

**Tabelle 1:** Empfehlungen im Sinne der Desistance für die Praxis

## **2. Das Schweizer Jugendstrafrecht im Zeichen von Desistance und Wiedereingliederung**

In diesem Abschnitt geht es um die Frage, ob dem Schweizer Jugendstrafrecht der Desistancegedanke inhärent ist und die Mittel, die der Jugendstrafverfolgung für die Wiedereingliederung zur Verfügung stehen, genügen.

### **2.1 Das «Erziehungs»-Jugendstrafrecht**

Art. 2 des Jugendstrafgesetzbuchs (JStG) lautet: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der

Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.» Der Gesetzgeber legt somit fest, dass bei der Anwendung des Jugendstrafrechts individuell und nicht schematisch vorzugehen ist und beim Entscheid über die Sanktion die positiven Entwicklungsmöglichkeiten des heranwachsenden Jugendlichen angemessen zu berücksichtigen sind.<sup>15</sup> Das Bundesgericht führte zum Erziehungsansatz des JStG aus: «Da bei Jugendlichen die Charakterbildung sowie die geistige und sittliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen sind, muss sich die Strafe vor allem nach dem Alter und der gesamten Persönlichkeit des jugendlichen Täters richten, und zwar in der Weise, dass sie sich auf seine Weiterentwicklung nicht hemmend oder schädlich auswirkt, sondern diese im Gegenteil fördert und günstig beeinflusst. Die begangenen Straftaten werden nicht in erster Linie als Verletzung des Rechtsfriedens verstanden, die nach einer ausgleichenden oder vergeltenden Sanktion ruft, sondern als mögliches Indiz für eine Fehlentwicklung, die es aufzufangen gilt. Was im Einzelfall als erzieherisch wirksam und geboten erscheint, beurteilt sich nach dem Persönlichkeitsbild des Delinquenten und seinem ‚Erziehungszustand‘.»<sup>16</sup>

## 2.2 Interventionsmittel der Jugendstrafbehörden

Zentrales Element der Jugendstrafrechtspflege stellt die enorme Bandbreite an Interventionsmöglichkeiten dar.

So stehen dem Jugendanwalt während dem Untersuchungsverfahren einerseits die gängigen Zwangsmassnahmen zur Verfügung.<sup>17</sup> Andererseits aber auch jugendstrafrechtsspezifische Mittel wie Abklärungen zu den persönlichen Vehältnissen oder die Möglichkeit, bereits während des Untersuchungsverfahrens unter gewissen Voraussetzungen vorsorgliche Schutzmassnahmen anzuordnen.<sup>18</sup> Als Sanktionsformen sieht das JStG vier Schutzmassnahmen und vier Strafen vor: Die Aufsicht, persönliche Betreu-

---

<sup>15</sup> Vgl. P. AEBERSOLD, Abschied vom Jugendstrafrecht?, Umgang mit Jugenddelinquenz in Geschichte und Gegenwart, in: A. KUHN et al. (Hrsg.), Junge Menschen und Kriminalität, Bern 2010, 41; siehe auch N. HOLDEREGGER, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Zürich 2009, Rz. 98.

<sup>16</sup> BGer vom 20.5.2010, 6B\_232/2010, E. 3.3.

<sup>17</sup> Art. 3 Abs. 1 und Art. 26 ff. JStPO i.V.m. Art. 201 ff. StPO.

<sup>18</sup> Art. 5 und 9 JStG.

ung, ambulante Behandlung, geschlossene sowie offene Unterbringung, den Verweis, die persönliche Leistung, Busse und den Freiheitsentzug.<sup>19</sup>

Mit Blick auf die Frage der Wiedereingliederung von grosser Bedeutung ist der Vollzug der angeordneten Sanktionen. Als Ziel des Vollzugs nennt bspw. die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege des Kantons Zürich in § 32 die Vermeidung von Rückfällen, soziale Integration und Stärkung der Eigenverantwortung. Für den Vollzug der angeordneten Sanktionen ist, anders als im Erwachsenenstrafrecht, der Jugandanwalt zuständig. D.h. eine einzige Person leitet ab Untersuchung bis Ende des Vollzugs das gesamte Verfahren. Für den Vollzug der meist als einschneidend erlebten Unterbringung steht gesamtschweizerisch eine breite Palette an hoch spezialisierten, offenen wie auch geschlossenen, öffentlichen sowie privaten Erziehungseinrichtungen zur Verfügung. Zur Vielfalt der Handlungsoptionen, die das JStG bietet, kommt hinzu, dass sich bspw. – obwohl beides Massnahmen i.S.v. Art. 15 Abs. 1 JStG – eine Unterbringung bei einer Privatperson von einer in einem Erziehungsheim unterscheidet und kein Erziehungsheim wie das andere ist, da sie sich bezüglich Konzept, Philosophie, Räumlichkeiten, Personal etc. unterscheiden.

## **2.3      Jugendstrafrecht versus Desistance**

Sowohl die in Art. 2 JStG festgelegte Maxime der Spezialprävention als auch die Ausführungen des Bundesgerichts dazu widerspiegeln den Kern der Desistance, demzufolge der Ausstieg aus der Kriminalität anstelle der kriminellen Karriere selber zu fokussieren und zu fördern ist. Dass im Jugendstrafrecht auf die individuellen Bedürfnisse der Täter zugeschnittene und im Falle von Veränderungen der persönlichen Verhältnisse anzupassende Massnahmen im Vordergrund stehen,<sup>20</sup> ermöglicht ein gezieltes Empowerment sowie am Individuum orientierte Interventionen ganz im Sinne der Desistance. Die für Aussteiger aus Sicht der Desistance zentrale Eigenverantwortung ist im Kanton Zürich gar gesetzlich verankert. Dem Ruf nach Interdisziplinarität wird insb. beim Vollzug Rechnung getragen, wo oft Juristen, Psychologen, Pädagogen, Suchtspezialisten etc. Hand in Hand arbeiten (vgl. Tabelle 1).

---

<sup>19</sup> Art. 12 ff. und 22 ff. JStG.

<sup>20</sup> Art. 18 JStG; BGer vom 11.1.2011, 6B\_490/2010, E. 1.4.

### **3. Hinweise auf Desister in Praxis und Empirie**

Nachdem sich gezeigt hat, dass zahlreiche Aspekte der Desistance dem Gesetz und der Rechtsprechung inhärent sind, soll der Frage nachgegangen werden, ob sich der Desistance-Gedanke auch in der gelebten Jugendstrafrechtspflege findet. Hierfür werden zwei Fälle aus der Praxis näher betrachtet sowie stellenweise quantitative Daten beigezogen.

#### **3.1 Datengrundlage**

Grundlage der im Folgenden verwendeten Beispiele und Daten bildet die empirische Dissertation der Autorin.<sup>21</sup> Ausgehend von jugandanwalt-schaftlichen Registrierungen der Jahre 2000-2010 aus dem Kanton Zürich wurden gestützt auf die Kriterien Tatmenge, Tatschwere und Zeitraum, in dem Delikte auf der Jugandanwaltschaft eingehen, drei Tätergruppen à je 50 Probanden selektiert: Intensivtäter (IT), Mehrfachtäter (MEF) und Nicht-Mehrfachtäter (N-MEF). Anhand quantitativer und teils qualitativer Daten aus retrospektiven Erhebungen wurden diese Probanden zwischen deren 10. und 18. Geburtstag hinsichtlich krimineller Karriere, Soziodemografie und staatlicher Interventionen untersucht. Zudem wurden mittels Strafregisterauszüge die Rückfälle bis zu deren 21. Geburtstag gemessen.

#### **3.2 Kriminalitätsverteilung**

Auch für die Schweiz trifft zu, was im Ausland wiederholt belegt wurde: Der Höchststand der kriminellen Aktivität liegt in der Jugendphase. Ein Grossteil der delinquierenden Jugendlichen begeht üblicherweise Taten auf einem leichten bis mittelschweren Niveau. Diese Bagatelltäter oder hier N-MEF genannten Täter beenden ihre delinquente Phase in der Regel nach einer kurzen Zeit im Zuge einer minimalen Intervention seitens Staat oder von selbst. Für den Kanton Zürich konnte nachgewiesen werden, dass über 77% eines kompletten Jahrgangs (Kohorte) im Verlaufe der Jugendphase keine einzige jugandanwalt-schaftliche Registrierung verzeichnen und rund 10% mit nur einer Registrierung auffallen.

---

<sup>21</sup> Vgl. V. FREIHOFER, Jugendliche Intensiv-, Mehrfach- und Bagatelltäter, Diss., Zürich 2014, 13 ff., 91 ff., 193 ff., 220 ff. und 278 ff.

Werden allerdings jene Täter selektiert, die zwischen ihrem 10. und 18. Geburtstag mit fünf oder mehr Delikten einer gewissen Schwere aufgefallen sind, reduziert sich das Total einer Kohorte auf 3%. Diese 3% sind für 69% aller jugandanwaltschaftlichen Registrierungen ihrer Kohorte verantwortlich, vorliegend die MEF.

Wird mittels Intensivtäterdefinition des Kantons Zürich dieser Kreis der MEF noch enger gefasst, indem Täter selektiert werden, die diese fünf schwereren Taten innert sechs Monaten begangen haben, darunter ein Gewaltdelikt, bleiben ca. 0,1% eines Jahrgangs übrig, die IT.

Würde es gelingen, vermehrt Täter aus dieser kriminell besonders aktiven Gruppe zum Ausstieg zu bewegen, könnte die Kriminalität voraussichtlich langfristig bedeutend gesenkt werden.

### **3.3 Soziodemografische Belastungen**

Auf zwei, der im Rahmen der empirischen Dissertation detailliert untersuchten Probanden soll nachfolgend näher eingegangen werden: S und N.

#### **3.3.1 *S, der Schulabbrecher***

S wuchs in geordneten Verhältnissen bei seinen Eltern auf, die beide vor seiner Geburt in die Schweiz immigriert waren. Erste Schwierigkeiten äusserten sich bei S ab dem Übertritt von der Mittel- zur Oberstufe. Trotz Einbezug des Sozialamtes musste S aus der Oberstufe austreten. In der Folge verweigerte er die Einzelbeschulung und «lungerte auf der Strasse herum», verkehrte mit straffälligen Kollegen, begann Alkohol und Marihuana zu konsumieren und delinquierte immer häufiger, was schliesslich zu einer ersten geschlossenen Platzierung führte. In Berichten wurde über S geschrieben: «Zu Erwachsenen kann S sehr freundlich, angenehm und höflich sein. Fühlt er sich ungerecht behandelt, wird er rasch frech und distanzlos. Er übernimmt wenig Verantwortung für seine Handlungen. Er stellt sich gerne als Opfer dar und beschreibt sich selber als sehr misstrauisch gegenüber anderen. Einem jugendforensischen Gutachten zufolge ist S durchschnittlich intelligent, seine Leistungsfähigkeit jedoch durch eine ausgeprägte Aufmerksamkeitsstörung massiv eingeschränkt.»

### **3.3.2 N, der Heimatlose**

N verbrachte seine ersten vier Lebensjahre bei seiner Mutter im Ausland, anschliessend holte ihn sein Vater in die Schweiz. Die neue familiäre Situation von N war durch die Invalidität und gesundheitlichen Probleme der Stiefmutter, die beruflichen Schwierigkeiten des Vaters sowie dessen Alkoholkonsum geprägt. Es kam häufig zu Streitigkeiten, gelegentlich zu Gewaltausbrüchen des Vaters gegenüber N. Etwa ab dem Kindergartenalter leitete der Staat Kindesschutzmassnahmen ein. Aufgrund einer Angststörung wurde N von einem Psychiater untersucht, es fanden sich Hinweise auf massive körperliche Misshandlungen. Ein jugendforensischer Gutachter schrieb über den damals 14-Jährigen: «N droht ins ‚Bodenlose‘ abzurutschen. Er ist ein stark gefährdeter Jugendlicher mit vielfältigen und chronischen Traumatisierungen, einer Suchtproblematik unklaren Ausmasses, einer grossen Einsamkeit und tiefen Verletzungen sowie Enttäuschungen durch die Elternwelt.»

### **3.3.3 Bewertung der soziodemografischen Belastung**

Bei N und S finden sich sowohl im Bereich Individuum, Familie, Schule, Peer als auch Umfeld mehrere Risikofaktoren: Schwache soziale Bindungen, schwierige Familienverhältnisse, oft wechselndes Umfeld, Substanzmissbrauch, abneigende Haltung gegenüber Schule, antisoziales Umfeld etc. Der Zusammenhang von Risikofaktoren und Legalbiografie lässt sich auf eine kurze Formel bringen: «Je höher die Anzahl Risikofaktoren (und je tiefer die Anzahl Schutzfaktoren), desto höher das Risiko für spätere persistente und schwere Delinquenz.»<sup>22</sup> Unter Berücksichtigung der Menge und der Kombination der bei S und N vorliegenden belastenden Faktoren überrascht folglich wenig, dass beide zur Gruppe der IT zählen.

## **3.4 Kriminelle Karriere**

Die Untersuchung der kriminellen Produktivität (Inzidenz) der 150 Probanden aus dem Kanton Zürich ergab, dass die IT durchschnittlich

---

<sup>22</sup> R. LOEBER et al., Tomorrow's Criminals, The Development of Child Delinquency and Effective Interventions, Burlington 2008, 157.

34 jugandanwaltschaftliche Registrierungen zwischen deren 10. und 18. Lebensjahr verzeichneten, während es bei den MEF 15 und bei den N-MEF pro Proband 1,8 Delikte waren. Die IT begehen nicht nur die meisten, sondern auch die schwersten Taten. Wie sieht das bei S und N aus?

### **3.4.1 *Der gewalttätige S***

Bei S häuften sich im Verlaufe der acht Jahre, in denen er dem Jugendstrafrecht unterlag, 43 Registrierungen an. Darunter Drohungen, diverse Gewalt-, Strassenverkehrs- und Vermögensdelikte sowie Verstösse gegen das Waffengesetz. Als Tatmotiv nannte er nebst Langeweile Geldbedarf.

### **3.4.2 *Der kriminell besonders aktive N***

N, per definitionem ein IT, stellt mit 241 Registrierungen ein Extrembeispiel der Jugendkriminalität dar. Er schwingt selbst im Vergleich mit den IT des Kantons Zürichs bezüglich Tatmenge oben auf. Er ist alleine für knapp 2% aller Delikte verantwortlich, welche alle Täter seines Jahrgangs in der Jugendphase begingen. Er verübte Einbruchdiebstähle, aber auch Raubüberfälle und andere Delikte. N steht geradezu prototyphaft für ein typisches Merkmal der Jugendkriminalität: Wenige, meist durch zahlreiche Risikofaktoren belastete Täter verursachen extrem viele Taten.

## **3.5 Interventionen**

### **3.5.1 *Wie viel und wie lange wurde interveniert?***

Abbildung 1 beinhaltet sämtliche vorsorglichen Schutzmassnahmen, alle Sanktionen sowie «andere Interventionen», worunter Untersuchungshaft, Begutachtungen, Verwarnungen, Anordnungen und Probezeiten fallen. Aus der Grafik geht das Total für die 50 untersuchten IT, 50 MEF und 50 N-MEF hervor. Demzufolge wurde bei einem IT im Verlaufe seiner Jugendphase im Durchschnitt gut neun Mal interveniert, bei einem MEF 3,2 und einem N-MEF 1,2 Mal. Wird die Dauer der Interventionen zusammengezählt, die zu einer Einschliessung führten (Unterbringungen, Freiheitsentzüge, geschlossene Beobachtungen und Untersuchungshaft), entfallen auf einen IT durchschnittlich 140 Tage, die er vor seinem 18. Ge-

burtstag eingeschlossen verbrachte, bei den MEF sind es 6,5 Tage. Die N-MEF verzeichnen keine solchen Interventionen.

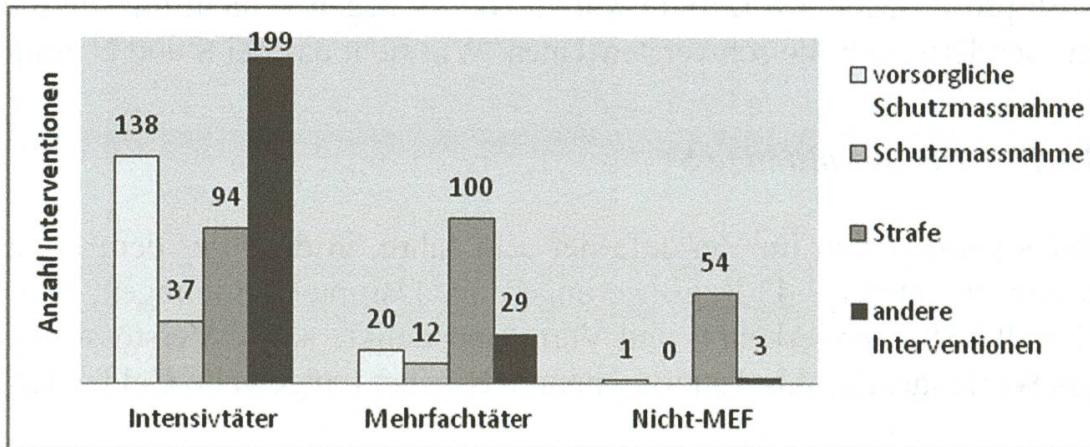


Abbildung. 1: Interventionen nach Interventionskategorie und Tätergruppe

### 3.5.2 Wie intervenierte die Jugendstrafbehörde bei S?

Nach dem Ausschluss aus der Regelklasse verweigerte S den Einzelunterricht. Dann brach er zwei von der Jugendanwaltschaft ausgesprochene Arbeitsleistungen ab, worauf er in einem Kriseninterventionszentrum untergebracht wurde. Diese Massnahme musste ebenfalls abgebrochen werden, nachdem er wiederholt entwich. Anschliessend lebte S ein halbes Jahr ohne Tagesstruktur, bis die Jugendanwaltschaft eine geschlossene Unterbringung verfügte. Nach deren positiven Verlauf wurde er entlassen und trat im Anschluss eine Tagesstruktur mit Beschulung an. Zudem wurde ihm und seinen Eltern ein Familienbegleiter zur Seite gestellt. Es folgten weitere Delikte, Untersuchungshaft und dann wieder eine geschlossene Unterbringung. Danach wurden verschiedene ambulante und stationäre Massnahmen angeordnet, die jedoch zu keiner Verbesserung der Lage führten. Mit nicht ganz 16 Jahren entwich S und tauchte monatelang teils auch im Ausland unter. Schliesslich wurde S verhaftet und in eine relativ offen geführte Institution eingewiesen, wo er den Schulabschluss nachholte und sodann erfolgversprechend entlassen wurde.

### 3.5.3 Interventionen bei N

Erste Platzierungen durch die Kinderschutzbehörde wurden bei ihm bereits im Kindergartenalter angeordnet. Nachdem er wiederholt weglief, erhielt er die Anweisung, sich bei einer Bekannten aufzuhalten. Faktisch lebte er allerdings auf der Strasse und bei Kollegen. Nach ersten Delikten kam es zu

einer wahren Odyssee von Heim zu Heim mit Unterbrüchen im Gefängnis. Die Unterbringungen starten oft erfolgversprechend, endeten in der Regel jedoch nach teils spektakulären Fluchten und neuen Delikten. Im Alter von 14 Jahren kam N in eine geschlossene Unterbringung. Anschliessend wurde im Rahmen einer relativ offenen Unterbringung eine selbständige Lebensführung trainiert. N holte schliesslich den Schulabschluss nach, konnte erfolgreich einen Lehrabschluss machen, sein Suchtverhalten ändern, einen Schuldensanierungsplan erarbeiten und zusammen mit anderen Jugendlichen eine Wohnung beziehen, wo er mit Hilfe professioneller Begleitung weiter am Aufbau einer selbständigen Lebensführung arbeitete.

### **3.6 Ausstiegsquoten**

#### **3.6.1 Rückfalluntersuchung bis zum 21. Lebensjahr**

Wird für die Probanden eine dreijährige Rückfallperiode – von 18 bis 21 Jahren – untersucht, zeigt sich, dass von den multipel belasteten und wiederholt als unverbesserlich bezeichneten IT 45% aus der Delinquenz ausstiegen. Bei den MEF wurde die Hälfte nicht mehr rückfällig und bei den N-MEF 68%. Folglich haben sich die, auf der hohen Dichte vorliegender Risikofaktoren und dem kriminellen Verhalten basierenden, schlechten Legalprognosen nur für knapp die Hälfte der Kriminellsten nicht bewahrheitet.

#### **3.6.2 S, der Persister**

S, bei dem die Interventionen gegen Ende der Jugendphase erfolgversprechend verliefen, verzeichnete nach einer delinquenzfreien Zeit zwischen dem 17. und 19. Lebensjahr drei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, zwei falsche Anschuldigungen sowie einen betrügerischen Konkurs- und Pfändungsbetrug. Kontraproduktiv im Sinne der Desistance ausgewirkt haben könnten sich im Falle von S die sehr langen Reaktionszeiten. D.h. die durchschnittlich gut dreijährige Zeitspanne, die bei diesem Täter zwischen Eingang des Deliktes auf der Jugandanwaltschaft und dem Abschluss der Taten verstrich. Des Weiteren entstand beim Aktenstudium der Eindruck, dass es sich bei S um einen eher skrupellosen und durchtriebenen Täter handelte, der nur unter Druck seine Taten (über 50% Gewalt-

delikte) zugab und wiederholt andere für seine Taten beschuldigte, sich selber als Opfer sah und ein negatives Menschenbild pflegte.

### **3.6.3 N, der Desister**

N beging nach dem 18. Geburtstag zwar weitere Delikte, kurz danach wurde er aber deliktfrei. Bei N scheint der Weg über verschiedene Platzierrungen, freiheitsbeschränkende Gefängnisaufenthalte bis hin zum Erlernen einer selbständigen und zunehmend freien Lebensführung sowie der Aufbau eines nicht delinquenten sozialen Umfeldes bzw. der Aktivierung des positiven Sozialkapitals zieldienlich gewesen zu sein. Mit anderen Worten: Ein Mix aus je nach Situation eskalierendem und deeskalierendem Intervenieren könnte in diesem Fall das Erfolgsrezept gewesen sein. Ein wichtiger Wendepunkt stellte vermutlich die Beziehung zu einer jungen Frau dar, die an ihn glaubte, ihm Zugang zu einem nicht kriminellen Umfeld und konventionellen Aktivitäten bot. Wobei anzumerken ist, dass N, was seine Ressourcen anbelangt, für einen Ausstieg wichtige Faktoren mitbrachte. So bspw. mentale und gesundheitliche Stärke sowie ein charmantes Auftreten.

## **4 Schlussfolgerungen**

Der Anspruch, unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse für einen Täter jene Interventionsform ausfindig zu machen, die ihn am ehesten dazu bringt, sich künftig wohl zu verhalten, entspricht sowohl Art. 2 JStG als auch der Desistance. Wie schwierig es sein kann, diesem Ansatz gerecht zu werden, zeigen die Praxisfälle S und N. So wurde zwar mit beiden jahrelang an einer delinquenzfreien Existenz gearbeitet. Dennoch gelang bloss N der Ausstieg. Oder positiv formuliert und unter Berücksichtigung der Resultate der quantitativen Erhebungen: Von den 0,1% schwerstkriminellen IT einer Kohorte gelingt, obwohl diese soziodemografisch massiv belastet sind, knapp der Hälfte der Ausstieg. Dies dürfte mitunter darauf zurückzuführen sein, dass zentrale Aspekte der Desistance im Alltag der Jugendstrafrechtspflege gelebt werden, wie (vgl. Tabelle 1):

- Die individuelle Orientierung, die gestützt auf die grosse Interventionsvielfalt und das mannigfaltige Angebot konstruktiv genutzt wird;

- das interdisziplinäre Empowerment, das in allen Stadien des Verfahrens und insb. beim Training von Alltagsfertigkeiten im Vollzug gezielt eingesetzt wird;
- das auf Vertrauen bauende Mentoring, das unter Berücksichtigung der Einheit des Jugendanwalts als Strafverfolger und Vollzieher in einer Person bei Wiederholungstätern lange dauern kann;
- die Förderung des Sozialkapitals, indem mittels diverser Interventionsmöglichkeiten und -kombinationen bereits ab Untersuchungsverfahren (via vorsorgliche Massnahmen) mit den Jugendlichen an einem tragenden, prosozialen Netzwerk gearbeitet werden kann und wird.

#### **4.1 Desistance, eine Selbstverständlichkeit?**

Dass sich diverse Anzeichen der Desistance in der Jugendstrafrechtspflege finden, erscheint mit Blick auf die Schweiz selbstverständlich. Der Schein trügt, denn auch hierzulande ist der öffentliche Druck auf die Strafverfolger gross. Rückfälle, selbst wenn deutlich milderen Ausmasses als frühere Taten, werden i.d.R. in der Öffentlichkeit als «Fehler/Versagen des Systems» und nicht etwa als erster Schritt in die richtige Richtung gewertet. Regelmässig folgt nach Rückfällen der Ruf nach mehr Härte. Diesbezüglich gilt es Gegensteuer zu geben, indem immer wieder aufgezeigt wird, dass multikausal belastete junge Menschen wie der N wohl kaum bloss wegen einer besonders harten Strafe lernen, mit ihren Belastungen umzugehen. Oder indem kommuniziert wird, wieviel eine offene, nur vordergründig mild scheinende Unterbringung mit z.B. regelmässigen Gruppensitzungen, klaren Strukturen zur Erlangung von Alltagsfertigkeiten etc. einem Täter abverlangt, der es allenfalls bequemer fände, eine Strafe im Gefängnis abzusitzen als aktiv an sich zu arbeiten.

#### **4.2 Weiterführende Gedanken**

Selbst schwerstkriminelle Jugendliche können von Gesetztes wegen nicht langfristig weggesperrt werden. Über kurz oder lang werden sie zurück in die Gesellschaft kommen. Ist ihnen der Ausstieg nicht gelungen sind sie die Kriminellen von morgen. Soll für die Gesellschaft das Risiko vor rückfälligen Tätern minimiert werden, ist mit allen Mitteln ihr Ausstieg zu fördern. Die Schweizer Jugendstrafrechtspflege bietet aus Sicht der Autorin nahezu optimale Mittel für die Wiedereingliederung. Sollen diese Mittel aber nicht

nur in Abhängigkeit vom Kenntnisstand und Menschenbild des jeweils zuständigen Fallverantwortlichen genutzt werden und sollen die oft kostenintensiven Massnahmen möglichst ressourcenoptimiert eingesetzt werden, empfiehlt die Autorin in Anlehnung an das bekannte Risk-need-Responsivity-Modell,<sup>23</sup> stark vereinfacht dargestellt ein mehrstufiges Vorgehen: Nach Falleingang ist gestützt auf die bekannten Taten und Angaben zur Person eine Triage durchzuführen in Täter mit hohem Risiko und/oder mit grossem Erziehungsbedarf, zu beobachtendes Mittelfeld sowie Bagatell-täter. Letztere, die rund dreiviertel aller Täter ausmachen, können daraufhin sofort mittels geringfügiger Strafe, d.h. ohne kostenintensive Massnahmen, abgehandelt werden. Denn bei ihnen dürfte eine Strafe im Sinne eines «Schusses vor den Bug» reichen, um sie vor weiteren Taten abzuhalten. Bei den besonders belasteten oder den Hochrisikotätern hat hingegen eine umfassende Abklärung zur Person und deren Umfeld zu erfolgen. Beim zu beobachtenden Mittelfeld dürfte eine weniger detaillierte Bedürfnisabklärung reichen. Gestützt auf die Ergebnisse der Bedürfnisabklärung und gemäss den faktisch vorhandenen Möglichkeiten wie freie Heimplätze etc. ist sodann eine geeignete Interventionsplanung vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Jugendliche sich noch mitten im Reifungsprozess befinden und sich entsprechend schnell verändern können. Eine regelmässige Überprüfung der Situation und der gefällten Entscheide ist daher unabdingbar. Dieser Ablauf mit den dazugehörigen Instrumenten bspw. zur Bedürfnissabklärung, Risikoeinschätzung, Listen mit Interventionsmöglichkeiten etc. ist von der Organisation zentral zu pflegen, um das Wissen aller einzubinden und auch um die eingangs erwähnte Abhängigkeit vom zuständigen Personal und dessen Menschenbild etwas abzufedern. Von einem strukturierten und in der Schweizer Jugendstrafrechtspflege bereits vielerorts etablierten Vorgehen<sup>24</sup> verspricht sich die Autorin, ganz im Sinne der Distanz, insb. auch bei den intensivsten Tätern steigende Ausstiegsquoten.

---

<sup>23</sup> U.a. J. BONTA/D. A. ANDREWS, Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation, Ottawa 2007.

<sup>24</sup> Siehe zum Einstieg den «Onepager» von D. RUCKSTUHL, KORJUS: Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege, Zürich 2016, abrufbar unter: <http://kompetenzhoch3.ch/pages/methodiken/korjus.php>.